

c) «Unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis»

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt gemäss § 146 Abs. 1 ZPO voraus, dass die Säumnis der Partei bzw. ihres gesetzlichen oder gewillkürten Vertreters auf ein «unvorhergesehenes<sup>429</sup> oder unabwendbares Ereignis» zurückzuführen ist und die dadurch verursachte Versäumung für die Partei den Rechtsnachteil des Ausschlusses von der vorzunehmenden Prozesshandlung zur Folge gehabt hat.<sup>430</sup> Bei der Auslegung des Begriffes «Unvorhersehbarkeit» ist nicht auf das objektive Moment der Unvorhersehbarkeit, sondern auf die subjektiven Verhältnisse der Partei abzustellen. Die Partei hat aber alle ihr zumutbaren Massnahmen zu treffen, um die Prozesshandlung fristgerecht vornehmen zu können.<sup>431</sup> Ebenso ist das unvorhergesehene Ereignis nur dann ein tauglicher Wiedereinsetzungsgrund, wenn es für die Versäumung kausal ist.<sup>432</sup>

Die Partei hat im Zivilprozessrecht eine Diligenzpflicht. Das Obergericht setzt in seinem Beschluss vom 8. Januar 1975<sup>433</sup> den Begriff «unvorhergesehen» mit dem Begriff «unverschuldet» gleich, wie er etwa in

---

429 Nach der Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes ist ein Ereignis etwa dann unvorhergesehen, wenn es die Partei nicht einberechnet hat und sein Eintritt von ihr unter Bedachtnahme auf die ihr persönlich zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwartet werden konnte. Siehe Machacek, S. 68 und insbesondere S. 70 mit Rechtsprechungshinweisen; in diesem Sinne auch StGH 2003/87, Urteil vom 4. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 12 unter Hinweis auf Deixler-Hübner in: Fasching/Konecny, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen, Band II/2, § 146 ZPO Rz. 6, Wien 2003.

430 Vgl. dazu mit Beispielen für das österreichische Zivilprozessrecht Rechberger/Simotta, S. 295, Rz. 499 und für das österreichische Verfassungsprozessrecht mit zahlreichen Beispielen aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Hiesel, Wiedereinsetzungspraxis, S. 27, insbesondere S. 28 ff.; siehe zu dieser Voraussetzung auch StGH 2004/77, Urteil vom 29. November 2005, nicht veröffentlicht, S. 7 f. Nach StGH 2003/23, Urteil 17. November 2003, nicht veröffentlicht, S. 5 f. fallen Kommunikationsprobleme zwischen Beschwerdeführer und Rechtsvertreter nicht unter den Tatbestand des unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignisses. Hingegen bildet nach StGH 2003/87, Urteil vom 4. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 13 unter Bezugnahme auf Deixler-Hübner in: Fasching/Konecny, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen, Band II/2, § 146 ZPO Rz. 18, Wien 2003, eine unrichtige Auskunft von Gerichtspersonen oder Irrtümer eines Gerichts, die eine Säumnis der Partei zur Folge haben, in der Regel einen tauglichen Wiedereinsetzungsgrund.

431 StGH 2003/87, Urteil vom 4. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 12 unter Hinweis auf Deixler-Hübner in: Fasching/Konecny, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen, Band II/2, § 146 ZPO Rz. 6, Wien 2003.

432 StGH 2003/87, Urteil vom 4. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 12 f.

433 OG E 3464/73, Beschluss vom 8. Januar 1975, ELG 1973–1978, S. 198 f.